

## Umsatzsteuerliche Behandlung von Reisekosten

In der täglichen Praxis spielt das Thema „Reisekosten“ eine große Rolle. Deswegen möchten wir Sie heute darüber informieren, unter welchen Voraussetzungen Sie einen Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen können und wie die Weiterberechnung von Reisekosten umsatzsteuerlich korrekt erfolgt.

### 1. Geschäftsreise Arbeitnehmer allgemein

Als Unternehmer haben Sie grundsätzlich einen Vorsteuerabzug aus Rechnungen für Übernachtungen oder/und Verpflegungskosten Ihrer Arbeitnehmer, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es handelt sich um eine unternehmerisch bedingte Auswärtstätigkeit.
- Es liegt eine ordnungsgemäße Rechnung vor (Stichwort Rechnungspflichtangaben).
- Die Rechnung ist auf den Namen Ihres Unternehmens ausgestellt.
- Sie als Unternehmer sind Empfänger der Übernachtungs- bzw. Verpflegungsleistung.

Dass die Rechnungen evtl. zunächst von Ihrem Arbeitnehmer bezahlt werden und Sie diese verauslagten Kosten erstatten, ist für den Vorsteuerabzug unerheblich.

#### 1.1 Besonderheiten Verpflegungskosten

Weitere Voraussetzung für den Vorsteuerabzug bei den Verpflegungskosten ist, dass die Aufwendungen vom Arbeitgeber in voller Höhe getragen werden.

Wenn Sie die Kosten für den Arbeitnehmer nur teilweise tragen, geht die Finanzverwaltung davon aus, dass die Verpflegung vom Arbeitnehmer empfangen worden ist und lässt in diesen Fällen den Vorsteuerabzug nicht zu.

Bitte beachten Sie, dass, sofern Sie Ihrem Arbeitnehmer zusätzlich einen Verpflegungsmehraufwand erstatten, dieser um die gestellten Mahlzeiten zu kürzen ist. Erstattungen über den Pauschalen führen zu einer Lohnsteuerpflicht.

#### 1.2 Besonderheiten Fahrtkosten

Benutzt der Arbeitnehmer seinen privaten Pkw für eine betrieblich veranlasste Auswärtstätigkeit, ist ein Vorsteuerabzug aus z.B. Benzinkosten grundsätzlich möglich. Hierfür ist erforderlich, dass der Arbeitgeber (Unternehmer) Besteller der Leistung ist und die Rechnungen auf seinen Namen lauten.

#### Beispiel:

Der Arbeitnehmer A aus Augsburg benutzt seinen privaten Pkw für eine betriebliche Fahrt nach Berlin (insgesamt 1.000 km). A tankt für insgesamt 178,50 € brutto. Über die Benzinkosten liegen ordnungsgemäße Kleinbetragsrechnungen vor.

Der Arbeitgeber von A hat aus den Rechnungen aufgrund des Leistungsbezugs einen Vorsteuerabzug in Höhe von 28,50 €.

Aus lohnsteuerlicher Sicht können Sie dem Arbeitnehmer max. 0,30 € je gefahrenen Kilometer erstatten, ohne dass ein steuerpflichtiger Arbeitslohn vorliegt.

In dem o.g. Beispiel können dem Arbeitnehmer 300 € steuerfrei ausbezahlt werden.

Soweit Sie Ihrem Arbeitnehmer darüber hinaus weitere Kosten erstatten, hat dies lohnsteuerliche Konsequenzen.

Bitte beachten Sie, dass ein Vorsteuerabzug nur möglich ist, wenn Ihnen die entsprechenden (ordnungsgemäßen) Rechnungen vorliegen.

## 2. Geschäftsreise Unternehmer

Als Unternehmer haben Sie grundsätzlich einen Vorsteuerabzug aus den Reisekosten, sofern es sich um eine unternehmerisch bedingte Auswärtstätigkeit handelt und Ihnen eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt.

### 2.1 Besonderheiten Verpflegungskosten

Sie können aus den tatsächlich entstandenen Verpflegungskosten den Vorsteuerabzug geltend machen.

Bitte beachten Sie, dass die Aufwendungen ertragssteuerlich jedoch nur bis zur Höhe der Verpflegungspauschalen berücksichtigt werden können.

### 2.2 Besonderheiten Fahrtkosten

Sofern Sie einen privaten Pkw für eine betrieblich veranlasste Auswärtstätigkeit nutzen, erfolgt die gleiche Behandlung wie beim Arbeitnehmer unter 1.2 – mit Ausnahme der lohnsteuerlichen Konsequenzen.

## 3. Kleinbetragsrechnung

Bei Kleinbetragsrechnungen (Rechnungen bis 150 €) ist die Angabe des Leistungsempfängers keine Pflichtangabe, um den Vorsteuerabzug geltend machen zu können.

Sofern jedoch ein bestimmter Leistungsempfänger auf der Kleinbetragsrechnung genannt ist, kann kein anderer Unternehmer den Vorsteuerabzug geltend machen.



### Unser Tipp für die Praxis:

Achten Sie immer darauf, dass die Rechnung auf Ihr Unternehmen ausgestellt ist.

### 4. Besonderheiten bei Fahrausweisen

Wer viel geschäftlich mit dem öffentlichen Personennahverkehr oder mit der Bahn fährt und die Kosten in seiner Buchhaltung erfassen möchte, steht oft vor dem Problem, dass auf den Fahrausweisen kein Umsatzsteuersatz ausgewiesen ist.

Für Fahrausweise (z.B. Linienbus, Bahn), die für die Beförderung von Personen ausgegeben werden, gelten geringere Rechnungspflichtangaben, um den Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen zu können. Der Beleg muss lediglich folgende Angaben enthalten:

- den vollständigen Namen und Anschrift des Unternehmers, der die Beförderungsleistung ausführt
- das Ausstellungsdatum
- das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag in einer Summe
- den anzuwendenden Steuersatz, wenn die Beförderungsleistung nicht dem ermäßigten Steuersatz unterliegt

Auf Fahrausweisen der Eisenbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, kann an Stelle des Steuersatzes auch die Tarifentfernung angegeben werden.

Bei Fahrausweisen im sogenannten Nahverkehr (innerhalb einer Gemeinde oder wenn die Beförderungsstrecke nicht mehr als 50 km beträgt) gilt der Steuersatz von 7%.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei Belegen über die Benutzung von Taxen, von Mietwagen oder von Kraftomnibussen außerhalb des Linienverkehrs nicht um Fahrausweise handelt (die Angabe des Steuersatzes ist hier zwingend notwendig).

Bei Flugtickets kann der Vorsteuerabzug nur dann vorgenommen werden, wenn der Steuersatz von 19% auf der Rechnung ausdrücklich angegeben ist.

### 5. Auswärtstätigkeit im Ausland

Bei Auswärtstätigkeiten im Ausland können nur die auf das Inland entfallenden Reisekosten zu abzugsfähigen Vorsteuern führen.

Die in Rechnung gestellte ausländische Umsatzsteuer (z.B. für Übernachtungen) kann unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen des Vorsteuervergütungsverfahrens erstattet werden.

Bitte beachten Sie, dass nicht alle Länder die Vorsteuer für Reisekosten erstatten bzw. nicht in allen Ländern eine Vorsteuervergütung möglich ist.

### 6. Weiterberechnung von Reisekosten an einen Kunden

Bei der Weiterberechnung an Ihren Kunden ist der Grundsatz „Einheitlichkeit der Leistung“ sowie „die Nebenleistungen teilen das Schicksal der Hauptleistung“ zu beachten.

Die Weiterberechnung dieser Kosten erfolgt netto und zu den gleichen umsatzsteuerlichen Regelungen wie die Hauptleistung.

### Beispiel:

Der Unternehmer A aus Augsburg liefert eine Maschine an den Kunden B in Berlin für 10.000 €. Zusätzlich zu dem Verkauf der Maschine sind geringe Montage- und Reisekosten angefallen.

Von dem Unternehmer A wurden unter anderem folgende Reisekosten verauslagt:

Übernachtung:	200 € zzgl. 14,00 € USt (7% USt)
Taxikosten:	50 € zzgl. 3,50 € USt (7% USt)
Bahnticket:	250 € zzgl. 47,50 € USt (19% USt)

Die Rechnung an den Kunden B hat wie folgt auszusehen:

Maschine XY	10.000,00 €
Übernachtung	200,00 €
Taxikosten	50,00 €
Bahnticket	<u>250,00 €</u>
Rechnungssumme netto	10.500,00 €
zzgl. 19% USt	<u>1.995,00 €</u>
Rechnungssumme brutto	12.495,00 €

Aus den Eingangsrechnungen hat der Unternehmer A, soweit ihm ordnungsgemäße Rechnungen vorliegen, einen Vorsteuerabzug über insgesamt 65 €.